

Fünftes Bruchstück.

Die Stadtschule. Zahl der Lehrer von der Reformation bis auf das Ende der Reichs-freiheit. Ephorat der Schule.

Da nach der Meinung der damaligen Zeit Kirchen- und Schul-Wesen auf das Engste zusammenhingen²¹⁾, so nahm sich Amsdorf auch der Schulen eben so thätig an, als er das goslarische Kirchenwesen geordnet hatte. Zum ersten Rector der Stadtschule wurde auf seine Empfehlung Michael Volumetius²²⁾ ernannt, welchem

entnommen.) — Außer dem Consistorium hatte die Reichsstadt Goslar noch zwei ordentliche Gerichte: »das Mietamt« und »die beiden Rätthe«. Mund a. a. D. S. 279. — Das Gericht des Stiftes S. S. Simonis et Judae hatte die Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der peinlichen, über die in Goslar wohnenden Canonici und Vicarien, wenn sie nicht Bürger waren, und über deren Witwen, wie auch die so genannten »Curien«. Wurden indessen diese Curien von den Canonici und Vicariis nicht bewohnt, so übte der Rath die Gerichtsbarkeit gegen die Miether derselben, wiewohl nicht ohne Widerspruch des Stifts. (Auch diese Nachricht verdanken wir derselben handschriftlichen Quelle. Vergl. Lichtensteins Abhandlung von des kaiserl. freyen unmittelbaren Stifts der Heiligen Simon und Judas in Goslar Gerichtsbarkeit. Braunschweig 1754.) über die Gerichtsbarkeit des petersbergischen Stifts vergl. (Möschell's) Reichsunmittelbarkeit des kaiserlichen freyen Petersbergischen Stifts vor und in Goslar. Hildesheim und Leipzig 1764, S. 41 fl.

²¹⁾ Ruhkopf's Geschichte des Schul- und Erziehungs-Wesens in Deutschland. Theil I. Bremen 1794. S. 319.

²²⁾ Heineccii Antt. p. 449. Triumph a. a. D. S. 8.